Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 15

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schrauben an das Gestell festgemacht; die Löcher, durch welche diese Schrauben geben, sind verlängert, um die Kreise abschnitte seitwärts bewegen zu können.

An den schwingenden Arm B ist ein Hebel E angebracht, welcher sich leicht in zwei Ginschnitten bewegt; das eine Ende ist durch einen Zapfen befestigt und wird durch eine Stahlseder beeinflußt. Dieser Hebel ist den Kreisabschinitten angepaßt, und beim Bewegen des Armes B fällt der Hebel in den gewünschten Abschnitt und bleibt fest. Die KreiszUbschnitte sind einer genauen Lehre angepaßt, um die Filherungen an den durch Zahlen und Marke bezeichneten Winzteln festzuhalten.

Um nach andern Winkeln als die durch Einschnitte bezeichneten fägen zu können, ist die Sägeführung auf den gewünschten Winkel zu stellen und durch die Schraube F am vordern Ende der schwingenden Stange festzumachen. Die spitzigen Federn G am Rücken der Lade sind dazu anzgebracht, um durch Anpressen derselben die Arbeit beim Sägen festzuhalten.

Diese Gehrungsladen sind durchaus bester Konstruktion und nehmen Rahmen auf von 10 cm Breite an der Geherung und 15 cm Breite im rechten Winkel. Preis berselben Fr. 32, mit amerikanischem Fuchsschwanz mit Rücken und 50 cm Schnittlänge Fr. 10 mehr.

Für die Werkstatt.

Das Reinigen der Fenfter und Thuren, welche mit Delfarbe geftrichen find, wird vielfach in gang unrichtiger Beise vorgenommen. Man bedient fich mit Erfola einer Mijdung von Salmiaf mit kaltem Waffer im Berhältniß von 1 zu 20. Etwas umftändlicher aber beffer ift folgendes Berfahren: Man focht etwa 500 Gramm Beizentleie mit 5 Liter Baffer unter Zugabe von 50 Gramm Schmierfeife. Die gewonnene Bosung filtrirt man tochend burch ein Leinentuch, wäicht hiermit nach dem Erfalten die Fenfter, Thuren 2c. ab, und reibt mit einem weichen Leber troden. Das Refultat ift ein burchaus zufriedenstellendes. Aber auch polirte Möbel, welche verschmutt find, fann man mit dem Rleien= waffer baburch reinigen, bag man diefelben mit einem an= gefeuchteten Schwamme abwischt und bann mit einem weichen reinen Leber nachpolirt. — Mit scharfer Seife Fenfter und Thuren abzuwaschen, ist selbstverftändlich gang zu verwerfen, ba ber Anstrich barunter leibet und ber Glang gar nicht wieder hervorzubringen, was bei dem obigen Verfahren durch einiges Reiben mit dem weichen Leder schnell zu erzielen ist.

Schleifen feiner Arbeitsstahle. Bisher wird beim Schleifen von Werfzeugen, deren Schärfe großer Feinheit bedarf, stets Del zu Hilfe genommen. Da aber dieses Del allmälig verdickt, so hat diese Methode den Nachtheil, daß der Schleifstein schwierig und schmutzig wird. Diesen Uebelstand zu versmeiden, wird neuerdings vorgeschlagen, das Del beim Schleisfen durch eine Mischung aus Glyzerin und Alfohol zu erssehen. Bei Werfzeugen mit kleiner Arbeitskraft kann man reines Glyzerin verwenden. Für Hobelmesser und andere Schneids oder Stemmwerfzeuge mit größerer Schneidesäche nimmt man zwecknäßiger eine Mischung aus 3 Theilen Glyzerin und 1 Theil Alfohol.

Druck auf Glas zu übertragen, verfährt man in folgender Weise. Man gibt zuvörderst dem Glas einen Anstrich von Damarlack oder auch von Kanadabalsam, den man mit der gleichen Menge von Terpentin verdünnt hat, und läßt diesen Anstrich so lange trocknen, bis er ganz klebrig geworden ist; ein halber bis ein ganzer Tag wird genügen. Der zu übertragende Druck bez. das Blatt muß einige Zeit in weichem Wasser liegen und ganz durchzogen sein,

bevor man ihn auf die präparirte Glasssläche legt; ist dies geschehen, so wird er vorsichtig unter Entsernung aller Lustblasen angedrückt und dann durch Auslegen von Fließpapier thunlichst getrocknet; ist das Blatt ganz trocken und haftet es sest an der Firnißschicht, so daß man ohne Gefahr weiter versahren kann, dann beginne man mit stets seucht zu haltenben Fingern das Papier vorsichtig abzureiben; geht man hierbei geschickt zu Werke, so werden bald alle Papiertheile entsernt sein und nur die Schrift, das Vild oder dergleichen wird am Firniß haften bleiben. Ist dies erreicht, so überzieht man denselben mit einem weiteren Firnißanstrich und schützt somit den in eine Art Lichtbild verwandelten Druck vor etwaiger Beschädigung.

Ronfervirung der Goldrahmen. Schone, gefchmadvoll gearbeitete Goldrahmen find nicht allein ein elegantes, vornehmes Rleid, der warme Goldton ift auch für die Umgrenzung der Malerei geeigneter und für deren Wirkung vortheilhafter. als der des braunen oder schwarzen Holzes. Robes und hell= angestrichenes Solg gibt ben Gemalben fogar ein faltes, ichwarzes, ein finfteres Ansehen. Die Golbblättchen find aber so dunn und gart, das Poliment so weich, daß schon burch mäßige Berührungen mit harten und scharfen Körpern Schrammen erzeugt werben. Die matte Bergoldung ift noch empfindlicher als die polirte, und man muß daher alles Un= faffen mit blogen, insbesondere mit ichweißigen Banden ver= meiden, und wenn die Bilder eingeheftet werben follen, die Rahmen mit recht weichen, ebenen Unterlagen verseben. Die äußeren Ränder der Rahmen pflege man burch schwache, ein wenig vortretende Leiften oder durch Ueberziehen mit Schelladfirniß zu ichuten, weil man fie im letteren Falle sogar ohne Bedenken mit Waffer reinigen tann. Die Bergoldung wird ohne auffallende Beränderung des Tones und des Glanzes viel haltbarer, wenn man sie mit einer stark erwärmten Mischung aus 1 Theile Leinöl und 2 Theilen Terpentinöl überftreicht. Durch mit Bage bespannte Rahmchen schützt man die in Wohnzimmern aufgehängten Rahmen und Gemälbe. Bon Fliegenschmut reinigt man die Rahmen burch wiederholtes Betupfen mit Terpentinol, beffer noch mit einem Gemische aus 1 Theile Salmiakgeist und 3-4 Theilen destillirten Wassers, wozu man sich eines weichen Haarpinsels bedient.

Vereinswesen.

Der fantonale Gewerbeverein St. Gallen ist gegründet! Lesten Sonntag, 7. Juli, versammelten sich die Delegirten aller Bereine des Kantons im "Hotel Stieger" in St. Gallen zur ends gültigen Statutenberathung und Wahl des Borstandes. Anwesend waren:

Meisterverein Rorschach, vertreten durch Herrn Borner. Gewerbeverein Berneck, vertreten durch Hh. Auß, Raufmann, und Frei, Schneidermeister.

Gewerbeverein Rheined, vertreten burch herrn Lut, Maler-

Gewerbeverein Altstätten, vertreten durch Herrn Pletscher, Gerbermeister. Handwerferverein Flawil, vertreten durch Hh. Kungli und

Müller. Schreinerfachverein Flawil, vertreten durch Herrn Frick.

Handwerferverein Lichtensteig, vertreten durch Hh. Mader, Buchstuder, und Anderegg, Maler. Meisterverein Ragaz, vertreten durch Hh. Aaplazi, Schreiner,

und Pfiffner, Glaser. Gewerbes und Handwerkerverein Oberuzwil, vertreten durch H. Präsident Beber und Hefti, Gerber.

Sandwerferverein St. Gallen, vertreten durch So. Ringger, Bodti und Gyr.

Gewerbeverein St. Gallen, vertreten durch Sh. Rehler, Direftor Wild, Tobler, Kirchhofer, Blom, Früh, Brunnschweiler u. honegger, und als Gaft herr Reg.-Rath Pfändler.

Also total 11 Seftionen mit 25 Delegirten.

Berr Architeft Regler eröffnet die Berfammlung mit turgem,

herzlichem Gruß. Er wird als Tagespräfident gewählt; die Bahl ber Stimmenzähler fällt auf die herren Anderegg in Lichtensteig und Ringger in St. Gallen. Da uns in heutiger Rummer der Raum fehlt, auf die Dis-

tuffion einzutreten, geben wir nur die Befchluffe. Das Romite des

tantonalen Bereins wurde folgendermaßen bestellt:

Präsidium: Ingenieur Susser von Azmood, in St. Gallen; Sefretär: Walter Gsell, Departementssefretär in St. Gallen; Mitglieder: A. Lut, Kausmann in Berned; Weber in Oberuzwis; Dierettor Wild in St. Gallen; Mäder in Lichtensteig; Borner in Korschach; Architekt Kehler in St. Gallen; Pletscher in Ultstätten.

Rechnungsrevisoren: Frei, Berned und Kingger, St. Gallen.

Bir laffen nun die endgültig festgesetten Statuten bes

Bereins hier im Bortlaut folgen:

§ 1. Zum Zwede der Hebung des Gewerbes vereinigen sich die ft. gallischen Gewerbevereine zu einem kantonalen ft. gallischen

Gewerbeverband.

§ 2. Dem Berbande fonnen einzelne Bereine, Benoffenschaften, gewerbliche Unftalten zc. als Settionen beitreten, fofern fie gleiche ober ähnliche Zwecke verfolgen und ihre Statuten nichts den gegenwärtigen Bidersprechendes enthalten. Die Bereine treten mit ihrer

gangen Mitgliederzahl bei.

§ 3. Bereine und Unstalten, welche dem Berbande beizutreten wunschen, haben sich beim Vorstand schriftlich anzumelben, welcher ben Sektionen von dem Aufnahmegesuch Kenntniß gibt. Erfolgt von Seite derselben innert 4 Wochen feine Einsprache, so gilt die Aufnahme als beschlossen; hievon ist den Sektionen Mittheilung zu machen.

§ 4. Der Austritt ift unter Mittheilung der Gründe jeweilen spätestens Ende November dem Borftand schriftlich mitzutheilen.

Die austretende Seftion haftet für den laufenden Jahres=

5. Seftionen, welche trot wiederholter Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht entrichten, werden als ausgeschlossen betrachtet, fonnen aber für den rudftandigen Betrag belangt werden.

§ 6. Die Einnahmen bestehen: 1) aus den Jahresbeiträgen der Sektionen; 2) aus allfälligen Subventionen, Geschenken und und Bermachtniffen von Behörden, Bereinen und Brivaten.

- § 7. Der Jahresbeitrag der Sektion beträgt 50 Ets. pro Mitglied. Abänderungen der Höhe dieses Betrages können durch einfache Majorität an der Delegirtenversammlung beschlossen werden, ohne daß dadurch eine Statutenrevision bedingt wird. Korporationen und Unftalten gahlen 10 Franken.
- § 8. Austretende Settionen verlieren jeden Unfpruch an das Berbandsvermögen.
- § 9. Die Organe des Berbandes find: a) die Delegirtenverfammlung; b) Hauptversammlung; c) der Borstand; d) die Revisoren.
- § 10. An ber Berfammlung nehmen Theil: a) die Delegirten Settionen; b) der Borstand; c) andere Mitglieder der Settionen mit berathender Stimme.

Die Seftionen haben das Recht, bis auf hundert Mitglieder einen Delegirten für je 20 Mitglieder zu ernennen, für die hundert überschreitende Bahl hingegen einen Delegirten auf je 50 weitere Mitglieder.

Die Entschädigung der Delegirten ift Sache der Sektionen. Stimmvertretung ift unftatthaft. Jeder Delegirte fann nur eine Stimme abgeben.

§ 11. Die Delegirtenversammlung findet ordentlicher Beise jährlich einmal, im Frühjahr, statt.

Mugerordentliche Delegirtenversammlungen fonnen durch Beschlüsse des Borstandes oder auch auf Berlangen von einem Drittel der Settionen einberusen werden. Zeit, Ort und Traktandenliste werden vom Vorstand festgesetzt und sind wenigstens drei Wochen vorher den Settionen schriftlich mitzutheilen. Bei der Wahl des Ortes joll eine zweckentsprechende Abwechslung statssinden.

§ 12. Der Delegirtenversammlung tommen folgende Befugniffe 312. Die Bahl des Borstandes, seines Präsidenten und der Rechenungsrevisoren; 2) die Prüsung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung; 3) die Festsehung des Büdgets; 4) Bestellichten über Rechnung; 3) die Festsehung des Büdgets; 4) Bestellichten über Rechnung; ichlugfaffung über Buniche und Unregungen von Seite der Geftionen oder einzelner Mitglieder auf Grundlage eines begutachteten Berichtes des fantonalen Borftandes; 5) Beichluffaffung über Abandes

rung der Statuten. § 13. Der Borstand besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Der Borftand ernennt aus feiner Mitte das Bureau und gliedern. Ver Borfiand ernennt aus jetner Witte das Bureau und ben engern Ausschuß. Die Amtsdauer des Borftandes beträgt zwei Jahre; die Mitglieder sind nach Ablauf derselben wieder wählbar. Der Borftand bildet als solcher eine Sektion des schweiz. Gewerbe-

vereins.

§ 14. Der Borftand versammelt sich jährlich ordentlicherweise zweimal auf Ginladung des Prafidenten, außerdem fo oft es die Geschäfte erheischen oder drei Mitglieder es ausdrudlich verlangen. § 15. Der Vorstand hat die Interessen des Verbandes nach allen Richtungen zu wahren; er vertritt den Verband gegenüber den Behörden; insbesondere liegt ihm ob: Borberathung der Traktanden für die Delegirtenversammlung und Einberufung derselben; Vollziehung der Beschlüsse der Delegirtenversammlung, Vorlage des Jahresberichtes und der Rechnung an die Delegirtenversammlung; Prüfung und Begutachtung von Fragen, welche ihm von ftaat-lichen Behörden oder von einzelnen Gewerbevereinen zugewiesen werden; lleberwachung der Ausführung gewerblicher Gesetze und Berordnungen zur Wahrung gewerblicher Interessen; Förderung und Ueberwachung der Lehrlingsprüfungen und des gewerblichen Bisdungswesens, Beschaffung geeigneter Referenten über Fragen von gewerblicher Bedeutung.
§ 16. Der Prösident, eventuest der Bizeprösident, seitet die

Berhandlungen des Borftandes und der Delegirtenversammlung;

er verwahrt das Archiv.

§ 17. Der Raffier beforgt den Einzug der Jahresbeitrage, führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und legt diese der orstentlichen Delegirten-Versammlung nach Prüfung durch die Rechnungsrevisoren vor.

§ 18. Der Sefretar führt das Brotofoll des Borftandes und der Delegirtenversammlungen; er besorgt alle schriftlichen Arbeiten und unterzeichnet mit dem Präsidenten alle vom Vorstande aus-

gehenden Schriftstücke.

§ 19. Der engere Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Borstandes. Er besorgt alle Geschäfte, deren Erledigung nicht die Einberufung des Borstandes erfordert, sowie

alle diejenigen, welche durchaus bringender Natur sind. § 20. Außer für allfällige Reisetosten, welche aus den Mitteln der Berbandskasse bestritten werden, haben die Mitglieder des Borstandes (den Sefretar ausgenommen) feinen Anspruch auf Ents ichadigung; immerhin konnen für außerordentliche Arbeiten Gratififationen durch die Delegirten-Berfammlung zugesprochen werden. Die Entschädigung des Sefretärs wird ebenfalls von der Delegirten-Versammlung bestimmt. § 21. Die Delegirtenversammlung wählt auf die Dauer von

zwei Jahren zwei Rechnungsreviforen, welche die Amtsführung des Borfrandes und die Rechnungen des Kaffiers zu prüfen und an

die Delegirtenversammlung zu berichten haben. § 22. Bei allfälliger Auflösung bes Berbandes hat die von der Delegirtenversammlung hiefur ermählte Settion bas fammtliche Inventar bis zur Brundung eines neuen Berbandes gut aufzubewahren.

§ 23. Dieje Statuten find jederzeit revidirbar. Sie treten fofort

in Rraft.

Alfo angenommen von der Delegirten = Berfammlung in St. Gallen.

Verichiedenes.

Die Bauthätigfeit in St. Gallen ichreitet ruftig und auf foliber Bafis weiter. Außer bem Dupend Billen am Rosenberg, dem Baisenhause, dem Konzerthause baselbst und ber großen Unionbant, von denen wir früher ichon gesprochen, werden bemnächst zwei große Realschulgebände erftellt werden. Ferner haben die Herren Rirchhofer und Suter neben bem im Bau begriffenen Baifenhause einen Komplex Boden gum Bau von 20 Ginzelnhäufern (in einfachem Villenstyl) er= worben. Die Blane find bereits fertig. Wir munichen ben rührigen Unternehmern besten Erfolg! Un diesem ift nun gar nicht zu zweifeln; benn es hat heute noch nicht zu viele Wohnungen in der Gallusstadt und schöne Säuser im Preise von 50-60,000 Franken gehen immer noch gerne in feste Hand über, besonders in so schöner sonniger Lage wie die erwähnte.

Künf kirchliche Würdenträger unter Handwerksgesellen. In Ginfiedeln fanden fich letten Mittwoch Abend die hoch= murdigen Berren Bijchofe Augustinus, Rafpar und Leonhard, fowie die Herren Aebte Bafilius und Augustinus bei Anlag ber Namenstagsfeier des Abtes bortigen Stiftes im Gefellen= lotal ein. Es mar ein erhebender Moment, als diese hoben Bürdentrager fich zu ben Befellen, Lehrlingen und Sandwerkern herabließen und sich an ihren einfachen gefanglichen und theatralifchen Leiftungen erbauten. Bifchof Augustinus verdantte in herglichen Borten den gebotenen Anlag und erklärte in finniger, greifbarer Beife des Gefellen Lofungs= wort: "Gott fegne das ehrbare Sandwert."